

Sonderbedingungen für die Unfallzusatzversicherung (UZV) gültig für Abschlüsse ab 1.1.2013

§ 1 PERSONENKREIS UND GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1. Auf Wunsch des Mitglieds kann eine Unfallzusatzversicherung miteingeschlossen werden. Sofern die Unfallzusatzversicherung mit abgeschlossen ist, wird eine zusätzliche Unfallleistung gezahlt, wenn das versicherte Mitglied vor Vollendung des 70. Lebensjahrs infolge eines Unfalls innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis stirbt.
2. Tritt der Tod des Versicherten nach Vollendung des 70. Lebensjahrs ein und sind die sonstigen Leistungs voraussetzungen erfüllt, so zahlt der Versicherer die vereinbarte Unfallzusatzversicherung dann, wenn der Versicherte den Unfall bei Benutzung eines dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittels dadurch erleidet hat, dass das Verkehrsmittel dem Ereignis, das den Unfalltod des Versicherten verursacht hat, selbst ausgesetzt war.
3. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarifen.

§ 2 BEGRIFF DES UNFALLS

Ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfälle gelten auch:

- a. Wundansteckungen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist;
- b. Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen;
- c. durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißung; d. Blitz- und Hagelschlag.

Als Unfälle gelten nicht:

- a. Vergiftungen durch Nahrungsmittel, durch chemische oder Arzneimittel, alle akuten und chronischen Infektionskrankheiten, Gewebe krankheiten, Erkrankungen infolge seelischer Einwirkung;
- b. Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Wärme-, Kälte- und Witterungseinflüsse, es sei denn, dass der Versicherte diesen Einflüssen infolge eines Unfalls ausgesetzt war;
- c. Gesundheitsstörungen durch Röntgen-, Radium-, Laser-, künstliche Höhensonnen- und ähnliche Strahlen, es sei denn, dass es sich um Gesundheitsschädigungen durch diese Strahlen bei der von einem Arzt für notwendig erachteten Behandlung von Folgen eines Unfalls handelt.

§ 3 AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Unfälle im Krieg, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen stehen;
2. Unfälle, die der Versicherte erleidet bei der Ausführung oder dem Versuch von Verbrechen oder Vergehen; ferner durch bürgerliche Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
3. Beschädigungen des Versicherten bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vor nimmt oder vornehmen lässt, soweit die Heilmaßnahmen oder Eingriffe nicht durch einen Unfall veranlasst waren. Das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Horn haut gilt nicht als solcher Eingriff;
4. Unfälle infolge Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren;
5. Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Krampfadern, deren Entzündungen und Verstopfungen, Unterschenkelgeschwüre infolge derselben, Darm verschlingungen und Darmverschließungen, Durchbrüche von bestehenden Magen- oder Darmgeschwüren, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänge herbeigeführt oder verschlimmert worden sind;
6. Unfälle bei der Benutzung von Flugzeugen oder Luftschiffen, es sei denn, dass der Versicherte als Fluggast auf einem Reise- oder Rundflug ein Verkehrsflugzeug benutzt, das sich im Luftverkehrsdienst eines behördlich genehmigten Luftverkehrsunternehmens befindet;